



Neue Förderrichtlinie zum Verlustersatz III und adaptierter Verlustersatz II

Vor kurzem wurde seitens des BMF die Förderrichtlinie betreffend den Verlustersatz III¹ veröffentlicht. Außerdem wurde der Verlustersatz II adaptiert.² Darauf basierend wurden auch die FAQs³ entsprechend gewartet. Im Rahmen dieses Newsletters haben wir die wesentlichen Aspekte und Neuerungen iZm diesen COVID-Hilfsmaßnahmen zusammengefasst.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verlustersatz III.....	2
a.) Voraussetzungen	2
b.) Höhe des Verlustersatz III.....	2
c.) Betrachtungszeiträume und Antragstellung.....	2
2. Änderungen iZm dem Verlustersatz II	3
3. Ausblick	3

¹ Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_582/Anlagen_0001_32565555_56C6_47C5_A36B_12FFA32484A2.pdfsig.

² Siehe https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_I_583/BGBLA_2021_I_583.pdfsig.

³ Siehe <https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:16892829-0158-4c87-8be4-1336cde62103/FAQs-Verlustersatz.pdf>.

1. Verlustersatz III

a.) Voraussetzungen

Die Rahmenbedingungen für den Verlustersatz III gleichen im Wesentlichen denen des Verlustersatz I und II. Adaptiert wurde lediglich die Höhe des geforderten Umsatzausfalls, sodass nun ein **Umsatzausfall von 40% (bisher 30% [Verlustersatz I] bzw 50% [Verlustersatz II])** im Betrachtungszeitraums (Kalendermonat) bezogen auf den Vergleichszeitraum vorliegen muss.

b.) Höhe des Verlustersatz III

Die Höhe der Ersatzrate ist unverändert und ist abhängig von der Größe des Unternehmens (der Verlustersatz muss mindestens EUR 500 betragen und ist mit EUR 12 Mio begrenzt):

Unternehmen	Kriterien	Verlustersatz
Klein- und Kleinstunternehmen	- Vollzeitbeschäftigte < 50 und - Jahresumsatz oder Bilanzsumme < EUR 10 Mio	90%
Mittlere oder große Unternehmen	- Vollzeitbeschäftigte \geq 50 und - Jahresumsatz oder Bilanzsumme \geq EUR 10 Mio	70%

c.) Betrachtungszeiträume und Antragstellung

Mögliche Betrachtungszeiträume sind:

	Betrachtungszeitraum	Vergleichszeitraum
1	Jänner 2022	Jänner 2019
2	Februar 2022	Februar 2019
3	März 2022	März 2019

Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen. Wurde bereits ein Verlustersatz II für Betrachtungszeiträume vor dem Jänner 2022 beantragt oder erhalten, ist es nicht erforderlich, dass die Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen. Die Antragstellung von Verlustersatz II und III muss jedenfalls gesondert erfolgen.

Die Auszahlung des Verlustersatzes III kann in **zwei Tranchen** über FinanzOnline beantragt werden:

- Tranche 1:
 - o ab 10. Februar 2022, spätestens aber bis 9. April 2022 für höchstens 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes
 - o Hier ist die Höhe des Verlustes und der Umsatzausfälle ggf bestmöglich zu schätzen. Die Prognoserechnung bei Beantragung der Tranche 1 ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.
- Tranche 2:
 - o ab 10. April 2022, spätestens aber bis 30. September 2022, für den gesamten noch nicht ausbezahlten Verlustersatz (notwendigen Korrekturen zur Tranche 1 sind hier zu berücksichtigen).
 - o Hier ist der erlittene Verlust und Umsatzausfall von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter durch eine **gutachterliche Stellungnahme (Endabrechnung)** zu bestätigen.

Erwartet das Unternehmen im Zuge der Tranche 1 einen Verlustersatz von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der Tranche 2) nicht mehr als EUR 36.000, können Aufwendungen von höchstens EUR 1.000 die durch Einschreiten eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters entstehen, in der Tranche 2 verlusterhöhend berücksichtigt werden.

Neu ist auch eine Rückzahlungsverpflichtung bei COVID-Verwaltungsstrafen. Wurde im Betrachtungszeitraum über das antragstellende Unternehmen oder dessen Organe eine Verwaltungsstrafe wegen der Missachtung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Verstoß gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz), oder aufgrund von mindestens zwei Verwaltungsübertretungen aufgrund der Unterlassung von Einlasskontrollen verhängt, ist der Verlustersatz an die COFAG aliquot für jenen Betrachtungszeitraum, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, zurückzuzahlen (sog **COVID-Compliance**).

2. Änderungen iZm dem Verlustersatz II

Im Bereich des Verlustersatz II kam es zu folgenden wesentlichen Adaptierungen:

- Die **Antragsfristen** wurden verschoben:
 - o Tranche 1 ist nun bis 9. Jänner 2022 beantragbar.
 - o Tranche 2 ist ab 10. Jänner 2022 bis 30. Juni 2022 beantragbar.
- Anträge auf Ausfallsbonus II bzw Ausfallsbonus III müssen zeitlich vor dem Antrag betreffend den Verlustersatz II gestellt werden.
- Auch hier wurde die Beihilfenhöchstgrenze auf EUR 12 Mio erhöht.
- Die Rückzahlungsverpflichtung bei COVID-Verwaltungsstrafen (**COVID-Compliance**) wird auch auf die Monate November und Dezember 2021 angewendet.

3. Ausblick

Vor kurzem wurden die Rahmenbedingungen für den Verlustersatz III sowie Änderungen im Bereich des Verlustersatzes II veröffentlicht. In diesem Zusammenhang werden Sie über allfällige Änderungen bzw weiterer FAQ-Wartungen zeitnahe informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45